

Satzung

Fachschaftsräte Elektrotechnik und Informatik der HAW Hamburg

Begriffserklärung:

HAW Hamburg – Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fachschaftsrat – gewählte studentische Vertretung einer Fachschaft der HAW Hamburg

Per Amt – gemäß der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft der HAW Hamburg

Finanzreferent*in – für die Kasse und Finanzgeschäfte verantwortliches Vorstandsmitglied
(Kassenwart)

I. Allgemeines

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

Fachschafträte Elektrotechnik und Informatik der HAW Hamburg

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der §§ 51 ff. AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die gewählten Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 – Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.

(2) Der Satzungszweck wird im Besonderen verwirklicht durch die Unterstützung der Fachschafträte „Informations- und Elektrotechnik“ und „Informatik“ der HAW Hamburg. Dazu zählen unter anderem:

- Unterstützung der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, z. B für Veranstaltungen zum wissenschaftlichen und kulturellen Austausch der Studierenden
- Unterstützung des Austausches zwischen Absolvent*innen der HAW Hamburg und der Fachschaften „Informations- und Elektrotechnik“ und „Informatik“ (Alumni)

(3) Der Verein kann – zur Förderung des genannten steuerbegünstigten Zwecks – auch als Mittelbeschaffungsverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

§ 4 – Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Alumnirat.

II. Mitgliedschaft

§ 5 – Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich der Fachschaften „Informations- und Elektrotechnik“ oder „Informatik“ oder dem Studium der Elektrotechnik, Informatik und verwandter Fächer im Allgemeinen verbunden fühlen.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Fördermitglieder.

(3) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die per Amt Mitglied in den Fachschaftsräten „Informations- und Elektrotechnik“ oder „Informatik“ der HAW Hamburg sind.

(4) Passive Mitglieder können natürliche Personen werden, die

- als Student*in in den Departments „Informations- und Elektrotechnik“ oder „Informatik“ der HAW Hamburg eingeschrieben sind oder
- ehemals per Amt Mitglied in den Fachschaftsräten „Informations- und Elektrotechnik“ oder „Informatik“ der HAW Hamburg waren.

(5) Natürliche und juristische Personen, die § 5 Abs. 3 und 4 nicht erfüllen, können Fördermitglieder werden.

§ 6 – Eintritt und Beendigung

(1) Der Eintritt in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ablehnen. In diesem Fall entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Tod bei natürlichen Personen oder
4. Erlöschen bei juristischen Personen.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht fristgemäß bezahlt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, in dringenden Fällen der Vorstand. Im Falle von Satz 2 zweiter Halbsatz hat der Vorstand die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, gilt der Ausschluss als nicht ausgesprochen.

(5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge im Rahmen seiner Beitragsordnung.

(2) Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Es steht jedem Mitglied frei, über den festgesetzten Mindestbeitrag hinaus freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen.

III. Mitgliederversammlung

§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ordentliche Mitglieder sowie Vorstandsmitglieder haben Stimm-, Antrags- und Rederecht. Passive Mitglieder haben Antrags- und Rederecht. Fördermitglieder haben Rederecht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die sie nicht dem Vorstand zugewiesen hat. Im Besonderen obliegen ihr die folgenden Aufgaben und Entscheidungen:

- Abwahl und Neuwahl der Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstands
- Erlass und Änderung der Geschäftsordnungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung, der Finanzordnung sowie weiterer Ergänzungsordnungen zur Satzung
- Wahl der Kassenprüfer des Vereins
- Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins und folgende Verwendung des Vermögens

(3) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit aufheben.

§ 9 – Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist einmal halbjährlich abzuhalten. Sie sollte im Rahmen einer Sitzung der Fachschaftsräte „Informations- und Elektrotechnik“ oder „Informatik“ der HAW Hamburg stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter der Angabe von Gründen einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter der Angabe von Gründen verlangt.

(3) Der Vorstand hat zu einer Mitgliederversammlung des Vereins mindestens sieben Tage vor ihrem Beginn schriftlich (per Brief- oder elektronischer Post (E-Mail)) einzuladen. Der Tag des Beginns der Versammlung wird bei der Berechnung dieser Frist nicht mitgezählt.

(4) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel, jedoch nicht weniger als acht, der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zusätzlich ist für eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 10 – Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung leitet ein*e Vorsitzende*r aus dem Vorstand. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein*e Versammlungsleiter*in von der Mitgliederversammlung gewählt. Der oder die Schriftführer*in wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung bestimmt.

(2) Ein Beschluss wird gefasst, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält und sich weniger als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder enthält. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort, Datum und Zeit der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder sowie die Feststellung über die Beschlussfähigkeit, alle Anträge im Wortlaut, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Anlagen enthält. Es ist den Mitgliedern bekannt zu machen und zu veröffentlichen. Bei internetbasierten Versammlungen ist zusätzlich das Verlaufsprotokoll, falls von der verwendeten Software angefertigt, an das Ergebnisprotokoll anzuhängen. Das Protokoll ist von dem oder der Schriftführer*in sowie dem oder der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

(4) Mitglieder können bei Nichtanwesenheit ihr Stimmrecht an ein anderes Mitglied delegieren. Dafür ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Versammlung eine entsprechende schriftliche Vollmacht seitens des nichtanwesenden Mitgliedes vorzulegen. Ein Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme maximal das Stimmrecht von fünf weiteren Mitgliedern ausüben, sofern es dadurch nicht die Mehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung führt. Die Weiterdelegation delegierter Stimmen ist unzulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung kann nach § 16 virtuell (online) abgehalten werden.

IV. Vorstand

§ 11 – Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. zwei Vorsitzende, jeweils ein Mitglied jeden Fachschaftsrates
2. zwei Finanzreferent*innen, jeweils ein Mitglied jeden Fachschaftsrates
3. zwei Beisitzer*innen

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils von den Fachschaftsräten „Informations- und Elektrotechnik“ und „Informatik“ der HAW Hamburg bestellt und müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 werden durch den Alumnirat aus ihrer Mitte bestellt.

(3) Das Recht der Mitgliederversammlung, abweichend von Abs. 2 ordentliche Mitglieder in den Vorstand zu bestellen, bleibt unberührt.

(4) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen.

(5) Den Vorstandsmitgliedern des Vereins kann von der Mitgliederversammlung Befreiung von den Bestimmungen des § 181 BGB erteilt werden. Diese Befreiung kann auf einzelne Vorstandsmitglieder und die Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte beschränkt werden.

§ 12 – Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(2) Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung über die wirtschaftliche und ideelle Entwicklung des Vereins Bericht zu erstatten. Der Bericht ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.

§ 13 – Beschlussfassung des Vorstands

(1) Ein*e Vorsitzende*r lädt die Vorstandsmitglieder bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladung hat mit Frist von einer Woche schriftlich per Brief- oder elektronischer Post (E-Mail) zu erfolgen. Eine Vorstandssitzung hat stattzufinden, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder dies unter der Angabe von Gründen gegenüber den Vorsitzenden verlangen.

(2) Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, davon mindestens zwei nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2, anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von einem oder einer Vorsitzenden oder dem oder der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

(4) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied der Durchführung des Verfahrens widerspricht.

(5) Vorstandssitzungen können nach § 16 virtuell (online) abgehalten werden.

§ 14 – Amtszeit des Vorstands

(1) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt ein Jahr.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann per Beschluss durch die Mitgliederversammlung oder dem Organ, welches das Mitglied bestellt hat, vorzeitig abbestellt werden.

(3) Nach dem Ende ihrer Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Bestellung eines nachfolgenden Mitgliedes geschäftsführend im Amt.

V. Virtuelle Versammlungen

§ 15 – Durchführung einer virtuellen Versammlung

(1) Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können internetbasiert in einem hierfür eingerichteten virtuellen Konferenzraum, der nur mit einem individuellen Zugang betreten werden kann, stattfinden. Unterstützend kann ein Telefonkonferenzmittel genutzt werden. Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass nur berechtigte Personen teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte wahrnehmen, insbesondere bei Abstimmungen nur eine Stimme abgeben.

(2) Das jeweils nur für die jeweilige Versammlung gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten elektronischen Nachricht (E-Mail) unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Briefpost an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.

(3) In internetbasierten Mitgliederversammlungen sind eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins nicht zulässig.

(4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

VI. Alumnirat

§ 16 – Mitglieder des Alumnirates

Die passiven Mitglieder des Vereins nach § 5 Abs. 4 Punkt 2 bilden den Alumnirat.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 – Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Studierendenhilfe und Förderung der Wissenschaft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hamburg, der 28.08.2023

Unterschriften: